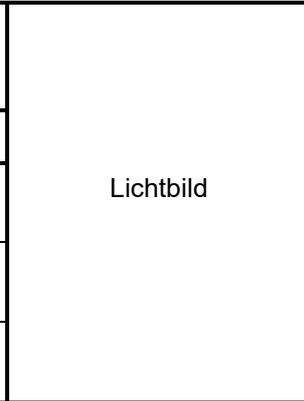


Personalfragebogen für Beschäftigte

(Bitte bei der Universitätsverwaltung Regensburg abgeben)

I. Persönliche Verhältnisse



Familiename		ggf. auch Geburtsname	Dienstzimmer
Vorname(n) (<i>Rufnamen bitte unterstreichen!</i>)		akademische Grade	Diensttelefon
Geburtsdatum	Geburtsort/Kreis/Land		Staatsangehörigkeit

a) Bedienstete(r)

Familienstand - derzeit
 nicht verheiratet verheiratet seit eingetragene Lebenspartnerschaft seit

Familienstand - Änderungen
 verheiratet seit geschieden seit eingetragene Lebenspartnerschaft seit
 verwitwet seit wieder verheiratet seit

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) – *spätere Änderungen bitte melden!* Telefonnummer

Anschrift
Änderung am

Anschrift
Änderung am

b) Ehegatte

Familiename	ggf. auch Geburtsname	akademische Grade
Vorname(n) (<i>Rufnamen bitte unterstreichen!</i>)		Geburtsdatum

Beschäftigung des Ehegatten im öffentlichen Dienst
 nein ja Arbeitgeber/Dienstherr: _____

c) Kinder	Lfd. Nr.	Familiename, Vorname(n) <i>(weitere Kinder bitte auf gesondertem Blatt angeben!)</i>	Geburtsdatum	rechtl. Stellung ehelich, nicht ehelich, für ehelich erklärt, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind, Enkel usw.
	1.			
2.				
3.				
4.				

e) Sonstiges

1. **Schwerbehinderte(r) nach §§ 2, 80, 81 SGB IX, § 33 Abs. 2 – 4 TV-L** nein ja Grad der Behinderung:
 Schwerbehindertenausweis/Anerkennungsbescheid/Gleichstellungsbescheid vom (Behörde und Datum der Anerkennung) – *Bescheid bitte in Kopie beifügen!*

2. a) **Disziplinarmaßnahmen:** nein ja Welche?

b) **Schwebende Straf-, Disziplinar- oder Ermittlungsverfahren:** nein ja Welche?

Antrag auf Erstellung eines RZ-Accounts

Der RZ-Account ist Voraussetzung für den Zugang zu den IT-Services der Universität Regensburg. Den Antrag geben Sie bitte an Ihren Workgroupmanager weiter. Eine Übersicht der Workgroupmanager finden Sie unter <https://www.uni-regensburg.de/rechenzentrum/support/workgroupmanager/wgm-liste/index.html>

Antragsteller/in

Anrede:

Titel:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Personalnummer:

Ergänzende Angaben (Freiwillige Angabe zum eigenständigen Passwort-Zurücksetzen)

Private Email-Adresse

Mobiltelefonnummer

Ich beantrage die Erstellung eines RZ-Accounts.

Die allgemeinen Informationen (siehe [1]) zur Nutzung des RZ-Accounts habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit der Erstellung des RZ-Accounts erkläre ich meine Zustimmung, die „*Regelungen zur Benutzung der EDV-Einrichtungen der Universität Regensburg*“ (siehe [2] und [3]) zu beachten und einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

[1] <http://www.uni-regensburg.de/rechenzentrum/rz-account/index.html>

[2] <http://www.uni-regensburg.de/rechenzentrum/medien/unsere-rz/benutzerordnung.pdf>

[3] <http://www.uni-regensburg.de/rechenzentrum/unsere-rz/rechtliches/index.html>

Name:

Anschrift:

Vorname:

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Regensburg
Bezügestelle Arbeitnehmer
Postfach 10 07 15
95407 Bayreuth



Gz: -
Geschäftszeichen bitte angeben!

Erklärung zum Zahlungsverkehr

Hinweis: eine neue Kontoverbindung kann auch digital über den Mitarbeiterservice Bayern mitgeteilt werden.

Belege bitte nicht heften, klammern oder aufkleben.

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Beschäftigungsdienststelle		
Bisherige Kontoverbindung (Pflichtangabe aus Sicherheitsgründen!):		
IBAN	 Kontoverbindungen in Deutschland immer 22 Stellen , sonstige Länder 15 bis max. 34 Stellen	
BIC		
Neue Kontoverbindung:		
Überweisung ab		
IBAN	 Kontoverbindungen in Deutschland immer 22 Stellen , sonstige Länder 15 bis max. 34 Stellen	
BIC		
Kreditinstitut		

Mir ist bekannt, dass

- die Bezügestelle zu Unrecht überwiesene Bezüge bis zum letzten Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag ganz oder teilweise zurückrufen kann, auch wenn sie meinem Konto bereits gutgeschrieben sind;
- ich über meine Bezüge erst am Fälligkeitstag, sofern dies ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, am letzten Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verfügen kann;
- ich stets zur Rückzahlung überzahlter Bezüge verpflichtet bin, wenn mir der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist.

Ich ermächtige die Bezügestelle in stets widerruflicher Weise, zu Unrecht überwiesene Bezüge oder Bezügebestandteile (z.B. nach Entlassung, Beurlaubung ohne Bezüge, nach Ablauf der Bezugsfrist für Krankenbezüge) von meinem Konto einzuziehen, falls ein Rückruf (z.B. aus technischen Gründen) nicht möglich ist. Kosten für von mir unberechtigt widerrufenen Einzüge gehen zu meinen Lasten.

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter <http://www.lff.bayern.de/ds-info> oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

Datum

Unterschrift

über die Universität Regensburg
- Personalverwaltung -

An das
Landesamt für Finanzen
- Dienststelle Regensburg -
Arbeitsgruppe 3213
Bahnhofstraße 7

93047 Regensburg

Berücksichtigung von Kindern in der Pflegeversicherung

Name, Vorname	Geburtsdatum	Beschäftigungsdienststelle
_____	_____	Universität Regensburg

Wer keine Kinder hat, muss seit dem 01. Januar 2005 stärker zur Finanzierung der Pflegeversicherung beitragen. Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Kinder-Berücksichtigungsgesetz sieht vor, dass der Beitrag zur Pflegeversicherung für alle Mitglieder, die älter als 22 Jahre sind und keine Kinder erziehen oder erzogen haben, um 0,25 Beitragssatzpunkte steigt. Der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert.

Vor dem 1. Januar 1940 Geborene sind von diesem Gesetz nicht betroffen.

Um den Beitrag korrekt berechnen zu können, ist festzustellen, wer Kinder erzieht oder erzogen hat.

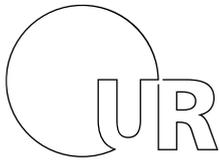
- Ich habe keine Kinder**

- Ich habe Kinder**
 - Die Nachweise werden/wurden vorgelegt**
 - Der Nachweis liegt bei.**

Als Nachweis der Elternschaft dienen Geburts- oder Adoptionsurkunde, Vaterschaftsfeststellungsurkunde, der Auszug aus dem Familienstammbuch oder der Kinder- oder Erziehungsgeldbescheid. Stiefeltern kann die Heiratsurkunde zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes als Nachweis dienen. Pflegeeltern brauchen zusätzlich zur Meldebescheinigung noch einen Nachweis des Jugendamtes über die Vollzeitpflege des Kindes, zum Beispiel den Pflegevertrag. Auch Eltern, deren Kind gestorben sind, gelten nicht als kinderlos.

Ort, Datum

Unterschrift



Universität Regensburg

Geschäftszeichen, falls bekannt

Beschäftigung an der Universität Regensburg

Angaben zur Sozialversicherung Beilage zum Lohnkonto (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 und § 2 Abs. 2 Nachweisgesetz)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Rentenversicherungsnummer	Beginn der Beschäftigung
Straße		Postleitzahl und Wohnort	Telefon
Steueridentifikationsnummer (ID-Nr.)		E-Mail-Adresse	

1. Sind Sie an einer Universität oder Hochschule eingeschrieben ja nein

Falls ja,

<input type="checkbox"/> Erst- / Bachelorstudium*	<input type="checkbox"/> Masterstudium*	<input type="checkbox"/> Ergänzungs- / Aufbaustudium*	<input type="checkbox"/> Zweitstudium*	<input type="checkbox"/> Promotionsstudium*
---	---	---	--	---

*Eine Immatrikulationsbescheinigung ist stets beizufügen.

2. Üben Sie neben der Beschäftigung an der Universität Regensburg noch weitere Beschäftigungen aus? ja nein

Falls ja,

handelt es sich bei Ihrer Beschäftigung an der Universität Regensburg um ein

Hauptarbeitsverhältnis (Versteuerung erfolgt mit Steuerklasse I – V) oder Nebenarbeitsverhältnis (Versteuerung erfolgt mit Steuerklasse VI)

bitte genaue zeitliche und betragsmäßige Angaben der weiteren Beschäftigung(en)

Zeitraum a) von b) bis	Wöch. Arbeitszeit in Stunden	Monatliches Bruttoentgelt in Euro	Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig	Beschäftigung ist geringfügig entlohnt (mtl. Brutto bis 520 €)	Soz.vers.freie kurzfristige Beschäftigung (bis 3 Monate oder 70 Arbeitstage)	Arbeitgeber (genaue Anschrift)
a))			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
b))			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	
a))			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
b))			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	

3. Waren Sie seit Beginn des Kalenderjahres noch bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt? ja nein

Wenn ja, bitte genaue zeitliche und betragsmäßige Angaben

Zeitraum a) von b) bis	Arbeits-tage	Monatliches Bruttoentgelt in Euro	Beschäftigung war geringfügig entlohnt (bis mtl. 520 €)	Beschäftigung war versicherungsfrei wegen Kurzfristigkeit (bis 3 Monate oder 70 Arbeitstage)	Arbeitgeber (genaue Anschrift)
a))			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
b))			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	
a))			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
b))			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	

(Für weitere Beschäftigungsverhältnisse bitte Zusatzblatt verwenden.)

4. Beziehen oder bezogen Sie im laufenden Kalenderjahr Leistungen der Agentur für Arbeit? ja nein

Wenn ja, bitte genaue zeitliche Angaben

Zeitraum a) von b) bis	Leistungsart (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Umschulung oder dergleichen)	Agentur für Arbeit
a))		
b))		
a))		
b))		

5. Neben der obigen Beschäftigung bin ich

Hausfrau/Hausmann oder nicht beschäftigt

Rentnerin/Rentner / Versorgungsempfängerin/-empfänger / Waisengeldempfängerin/-empfänger

in der Elternzeit

6. Wird neben der Beschäftigung bei der Universität Regensburg noch eine selbständige Tätigkeit / ein Gewerbe ausgeübt? ja nein

Falls ja, in welchem Umfang wird diese ausgeübt

im geringfügig entlohnten Bereich (bis mtl. 520 €)

7. Besteht neben der Beschäftigung bei der Universität Regensburg noch ein Beamtenverhältnis? ja nein

8. Angaben zur Krankenversicherung

	Art des Versicherungsschutzes	Name und Anschrift der Krankenkasse
<input type="checkbox"/>	Gesetzliche Krankenversicherung	
<input type="checkbox"/>	Freiwillige Krankenversicherung	
<input type="checkbox"/>	Familienversicherung in gesetzlicher Krankenversicherung	
<input type="checkbox"/>	Studentische Krankenversicherung	
<input type="checkbox"/>	Private Krankenversicherung	
<input type="checkbox"/>	Kein Versicherungsschutz	

9. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen.
(Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig die aktuell geltende Grenze gemäß § 8 Absatz 1a SGB IV (520€ Stand 10/2022) nicht übersteigt.)

1. Hiermit erkläre ich,
 dass ich mich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die geringfügig entlohnte Beschäftigung bei der Universität Regensburg befreien lassen möchte, **d. h. es sollen keine eigenen Beiträge entrichtet werden.**
Zur Wirksamkeit dieser Erklärung füge ich den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei.

2. Von dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ habe ich Kenntnis genommen.

3. Haben Sie sich bereits bei einem anderen Arbeitgeber in einem zurzeit zeitgleich bestehenden geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen? ja nein

10. Sind Sie von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer Berufsständerversicherung befreit (z. B. Ärzteversorgung, RA-Versorgung, Apothekerversorgung oder ähnliches)?

Falls ja : Befreiung zugunsten _____ Mitgliedsnummer _____

Die Vorlage des Befreiungsbescheides des Rentenversicherungsträgers ist zwingend erforderlich.

11. Hat Sie ein früherer Arbeitgeber bei einer betrieblichen Zusatzversorgungskasse, -anstalt (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL, Zusatzversorgung Bay. Gemeinden) angemeldet? ja nein

Falls ja: Bezeichnung der Zusatzversorgungsanstalt _____ Vers.Nr _____

12. Angaben zur Ausbildung

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

<input type="checkbox"/> 1 ohne Schulabschluss	<input type="checkbox"/> 4 Abitur / Fachabitur
<input type="checkbox"/> 2 Haupt- / Volksschulabschluss	<input type="checkbox"/> 5 Abschluss unbekannt
<input type="checkbox"/> 3 Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss	

Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

<input type="checkbox"/> 1 ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	<input type="checkbox"/> 5 Diplom / Magister / Master / Staatsexamen
<input type="checkbox"/> 2 Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung	<input type="checkbox"/> 6 Promotion
<input type="checkbox"/> 3 Meister-/Techniker- o. gleichw. Fachschulabschl.	<input type="checkbox"/> 7 Abschluss unbekannt
<input type="checkbox"/> 4 Bachelor	

- Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.
- Alle Änderungen, die meine Versicherungsfreiheit bzw. -pflicht (insbesondere die Aufnahme oder Beendigung eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses, ein Wechsel der Krankenkasse, Abbruch oder Beendigung des Studiums) beeinflussen können, gebe ich unverzüglich dem Landesamt für Finanzen in Regensburg bekannt.
- Ich bin damit einverstanden, dass bei einer Mehrfachbeschäftigung Daten, die für die Sozialversicherung wichtig sind, mit weiteren Arbeitgebern zur Richtigkeit der Beitragsabführung ausgetauscht werden.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landesamt für Finanzen, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6770; E-Mail: servicedesk@lff.bayern.de).

Die Daten werden erhoben, um Ihr Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Hiervon ist auch die Erfüllung der Pflichten erfasst, die dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber in Lohnsteuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlicher Hinsicht obliegen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DS-GVO, Art. 88 Abs. 1 DS-GVO, § 611 BGB.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Entgeltabrechnung und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie im Internet unter http://www.lff.bayern.de/formularcenter/allgemein/index.aspx#info_datenschutz.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter obigen Kontaktdaten. Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Landesamt für Finanzen, – Datenschutzbeauftragter –, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de).

....., den
Ort, Datum

.....
Unterschrift der / des Beschäftigten

2030.3-F

**Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
(Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerföDBek)**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 3. Dezember 1991, Az. B III 3-180-6-403**

(AIIIMBI. S. 895)

(FMBl. S. 510)

(StAnz. Nr. 49)

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. September 2016 (AIIIMBI. S. 2138)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerföDBek) vom 3. Dezember 1991 (AIIIMBI. S. 895, FMBl. S. 510, StAnz. Nr. 49), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. September 2016 (AIIIMBI. S. 2138) geändert worden ist

Teil 1 Allgemeines

1. Pflicht zur Verfassungstreue

Nach dem Grundgesetz, der Verfassung, dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und dem Deutschen Richtergesetz

- darf in das Beamten- oder Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt;
- sind Beamte und Richter verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

2. Grundsätze für die Prüfung

2.1 Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.2 Bewerber

2.2.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.2.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

2.2.3 Für den freiheitlich-rechtsstaatlichen öffentlichen Dienst ist nicht geeignet, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR tätig war.

2.3 Beamte und Richter

Erfüllt ein Beamter oder Richter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG – bei einem

Richter in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes – nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten oder Richters aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tariflichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

Teil 2 Verfahren

Die Staatsregierung bekräftigt die Verbindlichkeit dieser Grundsätze für alle öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgeber in Bayern.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird Folgendes bestimmt:

1. Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst ist der Bewerber gemäß zu belehren. Ihm ist ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zu übergeben. Der Bewerber hat daraufhin den Fragebogen gemäß auszufüllen und die Erklärung gemäß zu unterzeichnen. Personen, die bereits im Dienst des Freistaates Bayern tätig sind oder waren und entweder ohne Zeitverzögerung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren in ein anderes Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sind nicht erneut zu überprüfen, soweit keine besonderen Verdachtsmomente bestehen. Bestehen besondere Verdachtsmomente, die noch nicht überprüft wurden, ist jedoch erneut nach Nrn. 1 bis 6 zu verfahren. In jedem Fall ist jedoch bei der erneuten Einstellung des Bewerbers die Erklärung gemäß zu unterzeichnen.

Wird der Fragebogen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben und bestehen deshalb Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers, so erfordert die Prüfung der Verfassungstreue in der Regel eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (mit Zustimmung des Bewerbers), bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen zusätzlich beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Ob diese Vorgehensweise als ausreichend erscheint, ist im jeweiligen Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Verweigert der Bewerber auch die Zustimmung zur Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz beziehungsweise beim Bundesbeauftragten, so scheidet eine Einstellung aus.

2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß oder zu unterschreiben oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere

- eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind. Unterbleibt die Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz, weil aus Rechtsgründen eine Befugnis zur Übermittlung an die Einstellungsbehörde nicht besteht, und gelangen diese Erkenntnisse anderweitig zur Kenntnis der Einstellungsbehörde, so sind diese im Einstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, wenn für die Einstellungsbehörde erkennbar ist, dass es sich um Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz handelt.

- eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen

Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.

3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.

Bei Bewerbern, die im Fragebogen gemäß ihre Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR verschwiegen haben, soll die Ernennung zurückgenommen werden (§ 12 BeamtStG).

Im Übrigen kann bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet eine befristete Beschäftigung für die Dauer von zwölf Monaten unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Überprüfung vorgenommen werden, wenn aus dringenden dienstlichen Gründen die Auskunft des Bundesbeauftragten nicht abgewartet werden kann und besondere Verdachtsmomente nicht bestehen.

Kann die Überprüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden, ist die befristete Beschäftigung entsprechend zu verlängern. Sachlicher Grund für die Befristung ist die Durchführung der Überprüfung. Ist eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung abzulehnen, ist das befristete Dienstverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) oder durch Kündigung ehest möglich zu beenden, soweit sich dies nicht bereits durch die Befristung erübrigt.

4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:

4.1 Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.

4.2 Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben:

- Islamische Republik Afghanistan
- Arabische Republik Ägypten
- Demokratische Volksrepublik Algerien
- Königreich Bahrain
- Volksrepublik Bangladesch
- Staat Eritrea
- Republik Indonesien
- Republik Irak
- Islamische Republik Iran
- Staat Israel – Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit –
- Republik Jemen
- Haschemitisches Königreich Jordanien

- Republik Kasachstan
- Kirgisische Republik
- Staat Kuwait
- Libanesische Republik
- Libyen
- Königreich Marokko
- Islamische Republik Mauretanien
- Sultanat Oman
- Islamische Republik Pakistan
- Königreich Saudi-Arabien
- Bundesrepublik Somalia
- Republik Sudan
- Arabische Republik Syrien
- Republik Tadschikistan
- Tunesische Republik
- Turkmenistan
- Republik Usbekistan
- Vereinigte Arabische Emirate.

4.3 Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose – oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

4.4 Anfragen nach den Nrn. 4.1 bis 4.3 erfolgen mit Zustimmung des Bewerbers; Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu beachten. Sie sind erst dann zu veranlassen, wenn die Einstellung – gegebenenfalls vorbehaltlich des Eingangs und der Prüfung noch ausstehender Unterlagen und der gesundheitlichen Eignung – beabsichtigt ist. Ist eine Anfrage bereits veranlasst und erweist sich, dass eine Einstellung nicht erfolgen wird, ist die Anfrage unverzüglich zu widerrufen.

5. Können Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers nicht ausgeräumt werden, so ist dem Bewerber unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann. Findet ein Anhörungsgespräch statt, sind die wesentlichen Äußerungen des Bewerbers in einem Protokoll festzuhalten, in welches dem Bewerber auf Antrag Einsicht zu gewähren ist. Nimmt der Bewerber nicht Stellung oder bestehen nach seiner Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Bewerber die Zustimmung für eine Anfrage nach den Nrn. 3 oder 4 nicht erteilt.

6. Wird die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb abgelehnt, weil der Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des

Grundgesetzes eintritt, so ist die Entscheidung dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Betrifft sie die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis, so muss sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

7. Besteht der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.

8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstellt ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger*. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr fortgeschrieben.

9. In den Fällen der Nrn. 6 und 7 sind die zuständige oberste Dienstbehörde, die Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem Laufenden zu halten.

* [Amtl. Anm.:] siehe StAnz Nr. 49, S. 2; FMBl S. 514

Teil 3 Besonderheiten bei der Berufung in das Richterverhältnis

Bei der Berufung von Personen in ein Richterverhältnis, die unabhängig von einem Einstellungsverfahren erfolgt, gelten ferner die folgenden Grundsätze:

1. Vor jeder erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis ist gemäß Teil 2 Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen. Teil 2 Nr. 4.4, 5 und 6 gilt entsprechend.
2. Abweichend von Nr. 1 unterbleibt die Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung in das Richterverhältnis bereits seit mindestens drei Jahren im Dienst des Freistaates Bayern tätig ist und keine besonderen Verdachtsmomente bestehen.

Teil 4 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den Teilen 1 und 2 zu verfahren.

Teil 5 Schlussbestimmung

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 27. März 1973 (StAnz Nr. 16, FMBl S. 149) außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG).

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BeamStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az.: I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az.: 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
die Volkssouveränität,
die Gewaltenteilung,

die Verantwortlichkeit der Regierung,
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
die Unabhängigkeit der Gerichte,
das Mehrparteienprinzip,
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

**Fragebogen
zur Prüfung der Verfassungstreue**

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

Nein

Ja

(Organisation)

(Zeitraum)

(Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

Nein

Ja

(Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

(Zeitraum)

(Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

Nein

Ja

(Zeitraum)

(Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

Nein

Ja

Falls ja, nähere Angaben:

-
-
4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

Nein

Ja

Falls ja, kurze Erläuterung:

Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue-Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerftöDBek) eine Anfrage durchzuführen ist, erkläre ich meine

Zustimmung

zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung

und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerftöDBek).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erklärung

Aufgrund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis

Hiermit bestätige ich meine gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber in Bayern zuletzt abgegebene Erklärung zur Verfassungstreue gemäß Anlage 3 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung betreffend Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst.

Ort, Datum

Unterschrift

Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

I. Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z.B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

Unter den Begriff Organisationen fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, d.h. z.B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

Nein

Ja, nämlich

(Bezeichnung)

2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

Nein

Ja, nämlich

(Bezeichnung)

3. Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o.ä. bei o.g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

Nein

Ja, nämlich

(Bezeichnung)

4. Unterstützen Sie o.g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

Nein

Ja, nämlich

(Art und Weise der Unterstützung)

5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach diesen Methoden geschult?

Nein

Ja

Ort, Datum

(Unterschrift)

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Erhebung wird auf die umseitige Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird der Antrag nicht bearbeitet.